

Aktenzeichen:
4 C 16/20



Amtsgericht Bruchsal

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■, 10115 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■ Köln, Gz.: ■■■■■■■■■■

gegen

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ (haftungsbeschränkt), Geschäftsführer ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■, ■■■■■■■■■■

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■, Würzburger Str. 13, 30880 Laatzen

wegen Erfüllungsanspruch aus Coaching-Vertrag

hat das Amtsgericht Bruchsal durch die Richterin am Amtsgericht Fuchs aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2020 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Hinterlegung oder Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt gegenüber der beklagten juristischen Person Zutritt zu einer Facebook-Gruppe.

Die Beklagte bietet Coaching-Kurse an. Die Klägerin buchte bei der Beklagten einen Coaching-Kurs „[REDACTED] [REDACTED]“ und bezahlte auch die entsprechende Kursgebühr. Die damalige Homepage der Beklagten enthielt unter dem Bereich Frequently Asked Questions folgenden Passus: „Wie lange habe ich Zugriff auf den Kurs und die „[REDACTED]“-Facebook-Gruppe? Für immer. Dein ganzes Leben lang. Es sei denn Du gibst den Kurs „zurück“. Dann wirst Du gnadenlos ausgesperrt. Aber alles cool, ich mag Dich trotzdem, wenns Dir nicht gefällt. Ich kanns nicht jedem Recht machen und das weiß ich auch. Völlig normal.“

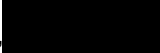
Die besagte Facebook-Gruppe wird nicht von der Beklagten selbst, sondern von deren Geschäftsführer betrieben. Die Klägerin war ursprünglich zu der Gruppe hinzugefügt worden, zu einem unbekanntem Zeitpunkt dann aber wieder aus der Gruppe entfernt worden.

Die Klägerin forderte die Beklagte am 08.12.2019 dazu auf, den Zugang zu der Gruppe wieder zu gewähren. Die Beklagte kam dieser Aufforderung nicht, weswegen die Beklagte durch den Klägervertreter erneut mit Schriftsatz vom 18.12.2019 unter Fristsetzung aufgefordert wurde. Die Frist ist fruchtlos verstrichen.

Die Klägerin macht geltend, dass zu der von der Beklagten geschuldeten Leistung wegen der vertraglichen Vereinbarungen und der Bewerbung durch die Beklagte mit der Gruppe auch die Gewährung von Zugriff auf die besagte Facebook-Gruppe gehöre. Die Klägerin habe auch nicht gegen entsprechende Regeln verstoßen, die ohnehin erst nach Zutritt zur Gruppe sichtbar geworden seien und daher nicht Vertragsbestandteil geworden seien. Die Klägerin habe zu Recht dort den Nachnamen „[REDACTED]“, da dies der Nachname ihres Vaters sei, außerdem sei diese Namensänderung erst am 15.01.2020 erfolgt, während der Zugang zur Gruppe bereits am 07.12.2019 beendet worden sei. Vorgaben von Facebook seien teilweise rechtswidrig (Klarnamenpflicht) und auch irrelevant für den streitgegenständlichen Vertrag. Im Vorfeld habe die Beklagte zu Unrecht Inaktivität der Klägerin

behauptet, zumal der Geschäftsführer der Beklagten sogar die Wiederaufnahme in die Facebook-Gruppe anbot. Der klägerische Anspruch sei neben den entsprechenden vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 124,00 € berechtigt.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin zu der Facebook-Gruppe „“ hinzuzufügen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 124,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte macht geltend, dass die Teilnahme der privat vom Geschäftsführer der Beklagten betriebenen Facebook-Gruppe nicht Vertragsbestandteil geworden sei. Die Klägerin habe gegen Facebook-Regeln verstoßen, insbesondere gegen die Klarnamenspflicht und das Verbot von Markenverletzungen. Allein die reale Gefahr, dass Facebook insoweit gegen den Betreiber der Facebook-Gruppe vorgehen könne und im Extremfall die Gruppe sperre, sei nicht zumutbar. Die Klägerin sei zudem inaktiv gewesen. Der Geschäftsführer der Beklagten sei zur Wiederaufnahme der streitlustigen Klägerin in seine private Gruppe zu Recht nicht mehr bereit.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie auf die Gerichtsakten verwiesen und Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet, da die Klägerin hier von der Beklagten eine unmögliche Leistung (Fall des subjektiven Unvermögens) begehrt und hier § 275 BGB zum Tragen kommt.

Zwar teilt das Gericht die Auffassung der Klägerseite, dass wegen der Formulierung unter dem Bereich „Frequently Asked Questions“ der Zutritt/Zugriff auf die Facebook-Gruppe Vertragsbestandteil geworden ist. Der klägerische Anspruch scheidet jedoch daran, dass die besagte Facebook-Gruppe unstreitig nicht von der Beklagten selbst, sondern allein von deren Geschäftsführer betrieben wird und dass wegen dessen unstreitiger Weigerung hier der Klägerin Zugriff zu gewähren für die Beklagte dieser klägerische Anspruch nicht erfüllbar ist, sodass die Verpflichtung der Beklagten nach § 275 BGB entfällt.

Vor diesem Hintergrund kann es dahingestellt bleiben, ob der Klägerin zu Recht der Zutritt zu der Facebook-Gruppe beispielsweise wegen Inaktivität, Verstoß gegen die Klarnamenpflicht oder auch Verwendung eines irreführenden markenverletzenden Namens verwehrt wurde, ob es zuvor hierfür einer Abmahnung bedurft hätte und ob Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte, ggf. in welcher Höhe, bestehen. Für die Beurteilung der Rechtslage spielt es auch keine Rolle, dass die besagte Facebook-Gruppe vom alleinigen Geschäftsführer der Beklagten betrieben wird, da hier juristisch streng zu trennen ist zwischen der Beklagten als juristischer Person und deren Geschäftsführer, zumal die vertraglichen Beziehungen allein zwischen der Klägerin und der Beklagten bestehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 108, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig,

wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Fuchs
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 23.09.2020

Groß, JAng'e
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Bruchsal, 28.09.2020

Groß
Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

